

Hansestadt Stendal

Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stendal stellt die nachfolgenden Gebäude zur öffentlichen und privaten Nutzung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des Widmungszweckes zur Verfügung:
1. OT Borstel
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2
 - b) Bauernstube, Lindenplatz 2
 - c) Festplatz in Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335
 2. OT Buchholz
 - a) „Alter Speicher“, Steege 12
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1
 - c) Baracke, Am Teich
 3. OT Dahlen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21
 4. OT Gohre
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5
 5. OT Groß Schwechten
 - a) Dorfgemeinschaftshaus und Kegelbahn, Endstr. 1
 - b) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16
 6. OT Heeren
 - a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24
 - b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Str. 21
 7. OT Insel
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
 8. OT Döbbelin
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b
 9. OT Tornau
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12
 10. OT Jarchau
 - a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4
 - b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg
 11. OT Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a
 12. OT Klein Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14
 13. OT Nahrstedt
 - a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17

- b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4
 - 14. OT Staffelde
 - a) Festscheune, Storkauer Str. 10
 - 15. OT Uchtspringe
 - a) Festplatz Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.
 - 16. OT Uenglingen
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3
 - 17. OT Vinzelberg
 - a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2
 - 18. OT Volgfelde
 - a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5
 - 19. OT Wahrburg
 - a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
 - 20. OT Wittenmoor
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
 - 21. In den Ortsteilen Buchholz, Heeren und Uenglingen ist es für Einwohner dieser Ortschaften möglich, Tische und Stühle separat zu nutzen. Darüber hinaus stehen im Ortsteil Heeren Festzeltgarnituren, bestehend aus je einem Tisch und zwei Bänken, für die Einwohner der Ortschaft Heeren zur Nutzung zur Verfügung.
In den anderen Ortsteilen ist es nicht zulässig, Inventar bzw. Mobiliar separat zu Nutzen.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon die Festplätze lt. Abs. 1 Nr. 1 c), 10 b) und Nr. 15 a) dieser Satzung.
- (3) Zur Durchsetzung der Satzung ist die Hansestadt Stendal ermächtigt, gesonderte Hausordnungen zu erlassen.

§ 2

Benutzung der Einrichtung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Hansestadt Stendal, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie sonstige Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Antrag beim Ortsbürgermeister, als zuständigem Vertreter der Hansestadt Stendal, oder einer von ihm beauftragten Person, der spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden muss. Eine rückwirkende Nutzungsbeantragung ist nicht zulässig. Auch gebührenbefreite bzw. –reduzierte (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung, sind vor der ersten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzung ist für kulturelle, soziale, künstlerische Zwecke oder für private Veranstaltungen gestattet (Widmungszweck). Die Nutzung für religiöse Zwecke oder durch politische Parteien oder Wählervereinigungen für Wahlkampfveranstaltungen, Parteitage oder sonstige politische Veranstaltungen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Sitzungen der kommunalen Gremien.
- (4) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit, besteht ein Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, durch den Nutzer einzuhalten. Wird gegen die Bestimmungen

der beiden vorstehenden Sätze verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung von den Beauftragten der Hansestadt Stendal beendet werden.

- (5) Die Nutzung der Einrichtungen kann an jedem Tag des Jahres erfolgen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegenstehen. Die Nutzung kann auch für regelmäßig wiederholende Veranstaltungen erteilt werden, kann vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der genehmigten Nutzungszeit soweit keine nach Absatz 6 vorrangigen Nutzungen dem entgegenstehen.
- (6) Die Genehmigung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich richtet sich die Überlassung in nachfolgender Reihenfolge, soweit diese auf einen Ereignistag fallen:
1. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen (u.a. Wahlen, Anhörungen),
 2. Veranstaltungen der Hansestadt Stendal oder Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 3. Öffentliche Festveranstaltungen zu Feiertagen,
 4. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Bildungsstätten der Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 5. Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Verwaltungen und Bildungsstätten der Hansestadt Stendal und deren Ortschaften,
 6. Privatveranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen der Hansestadt Stendal, sowie
 7. sonstige Veranstaltungen.

Beim gleichzeitigen Eingang mehrerer Nutzungsanträge für einen Termin entscheidet bei Nichteinigung der Antragsteller das Los.

- (7) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und sie erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein solcher Widerrufsgrund liegt unter anderem dann vor, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (§ 2 Abs. 3) und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (8) Jede Nutzung ist unter Angabe des Antragstellers bzw. Nutzers und des Nutzungszweckes und des Nutzungszeitraumes im dafür bereitgehaltenen Nutzungskalender zu dokumentieren. Dies umfasst auch die gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten bzw. –reduzierten (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Benutzungsgebühren, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif im Anhang A dieser Satzung ergibt.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei der Hansestadt Stendal, bzw. deren Beauftragten, beantragt (Nutzer).

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe der Einrichtung

- (1) Die Nutzungsdauer der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:
 1. Die Regelnutzungsdauer beträgt 24 Stunden,
 2. Nutzungen von weniger als 5 Stunden gelten als halbtags,
 3. Nutzungen die länger als 24 Stunden aber nicht länger als 48 Stunden dauern, gelten als zweitägig.
- (2) Der jeweilige Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergibt die zur Nutzung genehmigte Einrichtung in einem ordentlichen gebrauchsfähigen Zustand rechtszeitig zum Beginn der genehmigten Nutzung an den Nutzer.
- (3) Mit der Übergabe der Einrichtung wird der Nutzer ebenfalls ermächtigt, das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung auszuüben. Die Rechte der Hansestadt Stendal oder deren Beauftragten bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe des/der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Vor Beendigung der genehmigten (auch gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten oder –reduzierten) Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten und das Inventar zu reinigen und in der Weise wieder herzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist getrennt nach Wertstoffen, Biomüll, Papier, Glas und Restabfall durch den Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (5) Die genutzte Einrichtung ist vom Nutzer endgereinigt unverzüglich nach der bewilligten Nutzung an den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zu übergeben. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wiederherrichtung/Endreinigung der Einrichtung, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 150,00 Euro, zusätzlich zu den weiteren Gebühren gem. Anlage A dieser Satzung, erhoben.
- (6) Bei jeder Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt, durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien, eine Überprüfung der zu übergebenden Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung) und Datum und Uhrzeit der Übergabe werden schriftlich im Übergabeprotokoll dokumentiert. Schadhafte Inventar darf nicht benutzt werden.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage A der Teil dieser Satzung ist.
- (2) Einwohner der Hansestadt Stendal erhalten auf die Nutzungsgebühr gem. Anlage A dieser Satzung einen Nachlass von 20 v.H..
- (3) Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen, die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, wird ein Nachlass von 50 v.H. der Nutzungsgebühren gem. Anlage A dieser Satzung gewährt.
- (4) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Ortschaften der Hansestadt Stendal oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von

Personen, die gemeinnützig tätig sind und die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, welche die Einrichtung zu ihrem Vereinigungszweck nutzen, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

- (5) Ausgenommen von den Nachlässen gemäß der Absätze 2 und 3, sind die Nutzungsgebühren für Tische, Stühle und Festzeltgarnituren.

§ 7

Haftung der Hansestadt Stendal

- (1) Der Nutzer ist während der bewilligten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Rettungswege freigehalten werden. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen verursacht werden. Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Beauftragten der Hansestadt Stendal beruht.
- (2) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) undurchführbar ist.

§ 8

Haftung des Nutzers

- (1) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas und Besteck in Höhe von 2,50 Euro für jedes beschädigte oder verlorene Teil.
- (3) Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssel für die Einrichtung, haftet der Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes; Bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssels mindestens mit 50,00 Euro, soweit der Nutzer nicht nachweist, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- (4) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, kann von jedem Nutzer eine Kautions in Höhe von bis zu 200 v.H. der im Gebührenbescheid festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 9

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Hansestadt Stendal. Der Gebührenbescheid ist dem Gebührenschuldner bekannt zu geben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht der Genehmigung der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit entsteht zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 in den Einrichtungen raucht,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 S. 2 in den Einrichtungen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, nicht einhält.
 3. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 1 die Einrichtung nicht endgereinigt nach der Nutzung übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12
Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Entgeltregelungen außer Kraft:
1. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Borstel vom 24.04.2006
 2. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Jarchau vom 25.04.2005
 3. Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau vom 16.02.2009
 4. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums „Festscheune“ Staffelde vom 16.12.2013
 5. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Wahrburg vom 17.07.2006
 6. Fortgeltungssatzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014

Hansestadt Stendal, den

(Siegel)

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister